



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 10 (S. 25-29)
Titel	Vertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Regulirung der Grenzverhältnisse bei Ellikon.
Ordnungsnummer	
Datum	14.09.1854-16.09.1854

[S. 25] In der Absicht, den Streit über die Kantonsgrenze in der Gegend von Ellikon beizulegen, ist zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau folgender Vertrag abgeschlossen worden: // [S. 26]

Art. 1. Die nördlich von dem Sträßchen, das von Horgenbach in die Straße nach Ueßlingen führt, liegenden Güter (im Gyl genannt) fallen dem Kanton Thurgau zu. In allen übrigen Beziehungen geht die Grenze bei Ellikon–Ueßlingen den alten Gerichtsmarchen nach; es werden sich jedoch die beidseitigen Regierungen über eine einfachere Linie zwischen Horgenbach und dem Hofe Wald verständigen.

Art. 2. Alles Land, das in Folge dieser Verständigung dem einen oder andern Kantone neu zufällt, unterliegt in jeder Beziehung der Gesetzgebung des Kantons, dem es durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt wird.

Art. 3. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 2 sind die dem Gemeindgute von Ellikon zugehörenden Güter im Gyl mit Bezug auf ihr Verhältniß zu der Gemeinde Ueßlingen, der sie zugetheilt werden.

Die Gemeinde Ellikon hat nämlich jährlich an die Munizipalgemeinde Ueßlingen eine Abgabe von Frkn. 5 und an die Ortsgemeinde Ueßlingen eine solche von Frkn. 10 zu bezahlen.

Dafür sollen aber die obgenannten Güter im Gyl, so lange sie der Gemeinde Ellikon angehören, von allen und jeden Gemeindlasten, für welche sie nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen des Kantons Thurgau in Anspruch genommen werden könnten, betreffen sie Kirchen-, Schul- oder Armensachen, Straßen, Wuhungen u. dgl., gänzlich befreit sein und unabhängig von den Gemeindsbehörden von Ueßlingen von der Gemeinde Ellikon bewirthschaftet werden dürfen. // [S. 27]

Falls die Gemeinde Ellikon die Gylfläche ganz oder theilweise veräußert, fällt die von derselben zu bezahlende Abgabe nach dem Umfange der Veräußerung ganz oder theilweise weg und es tritt das gesetzliche Verhältniß der Grundbesitzer zu der Gemeinde Ueßlingen wieder ein.

Art. 4. Es findet von keiner Seite Entschädigung für früher ausgeführte Straßen Statt.

Art. 5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald sich die beidseitigen Regierungen über die in Art. 1 erwähnte Grenzlinie und die übrigen zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau noch bestehenden Grenzstände verständigt haben werden.

Art. 6. Die beiden Regierungen werden die zur Ausführung dieses Vertrages, der dem Bundesrathe zur Einsicht vorzulegen ist, nöthigen Anordnungen treffen.



Zürich, den 14. Herbstmonat 1854.

Im Namen des Regierungsrathes des eidgenössischen Standes Zürich:
Der erste Regierungspräsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

Frauenfeld, den 16. Herbstmonat 1854.

Im Namen des Regierungsrathes des eidgenössischen Standes Thurgau:
Der Präsident,
Streng.
Der Kanzleidirektor,
Müller. // [S. 28]

Der Große Rath des Kantons Zürich erklärt hiermit:
daß er dem vorstehenden Vertrage in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung
ertheilt hat.

Zürich, den 3. Weinmonat 1854.

Der Präsident des Großen Rathes,
Dr. J. J. Rüttimann.
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Der Große Rath des Kantons Thurgau erklärt hiermit:
daß er dem vorstehenden Vertrage in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung
ertheilt hat.

Weinfelden, den 20. Herbstmonat 1854.

Der Präsident des Großen Rathes:
C. Kappeler.
Die Sekretärs,
G. Burkhardt.
Meßmer.



Der schweizerische Bundesrath erklärt anmit,
nach Art. 7 der Bundesverfassung, daß seinerseits der Vollziehung vorstehenden
Vertrages zwischen den hohen // [S. 29] Ständen Zürich und Thurgau betreffend die
Regulirung der Grenzverhältnisse bei Ellikon ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Bern, den 10. November 1854.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der
Vollziehung des vorstehenden Vertrages verordnet:
Dieser Vertrag soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen
werden.

Also beschlossen Dienstags den 14. Wintermonat 1854.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]